



Umfrage zur Bedarfsabfrage/-planung Kita-Jahr 2022/23

Planung braucht eine Grundlage.

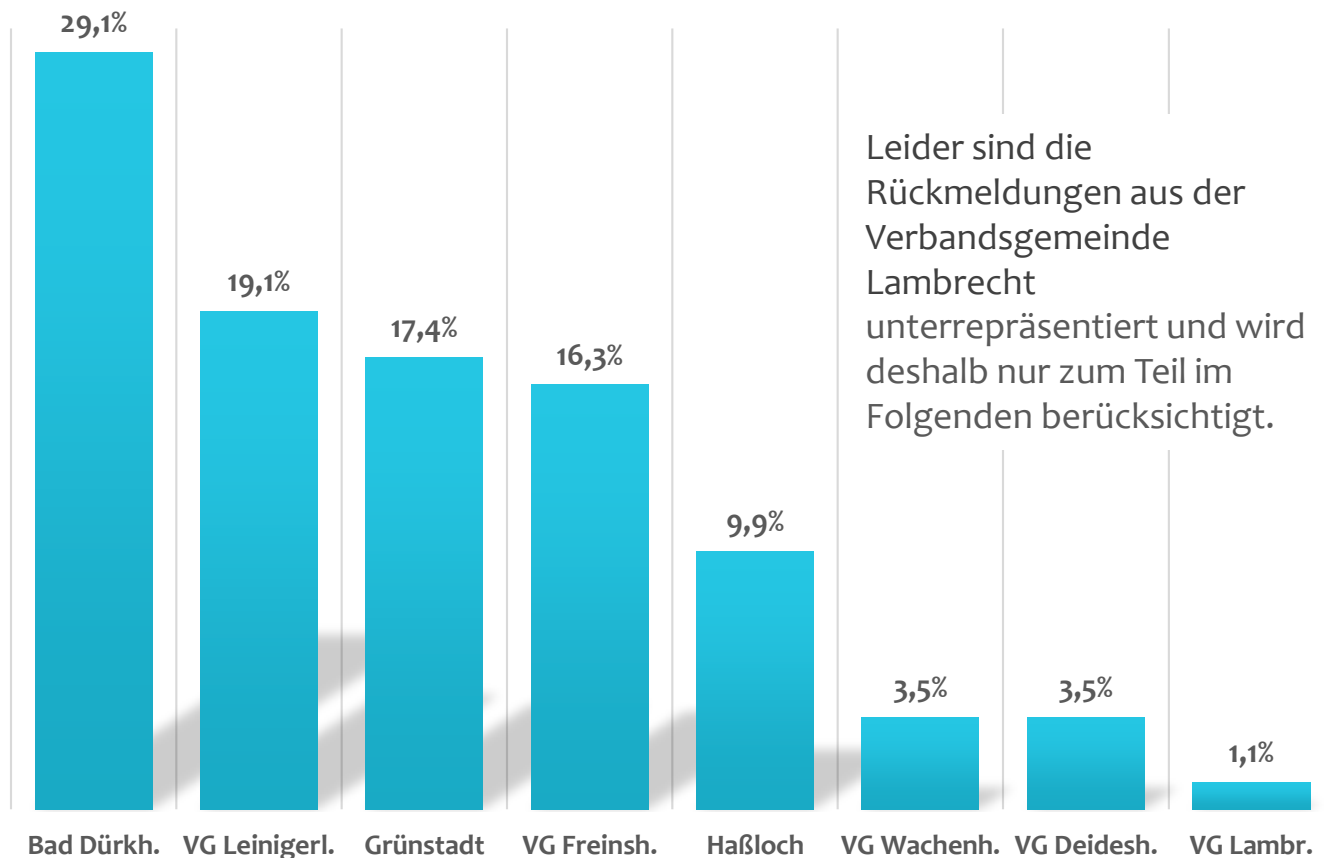


KEA DÜW
Kreiselternausschuss
Bad Dürkheim

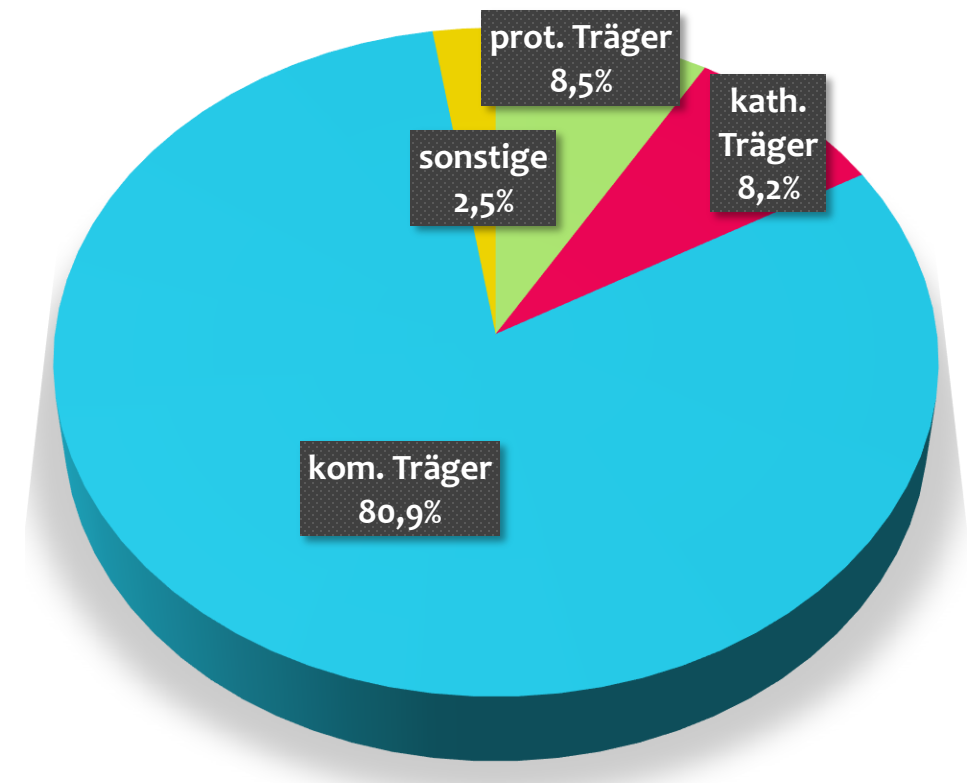
Herkunft und Trägerschaft

Woher stammen die Teilnehmer und in welcher Trägerschaft liegt ihre Kita?

In welcher Verbandsgemeinde, Stadt oder Gemeinde liegt die Kita der Teilnehmer:innen?



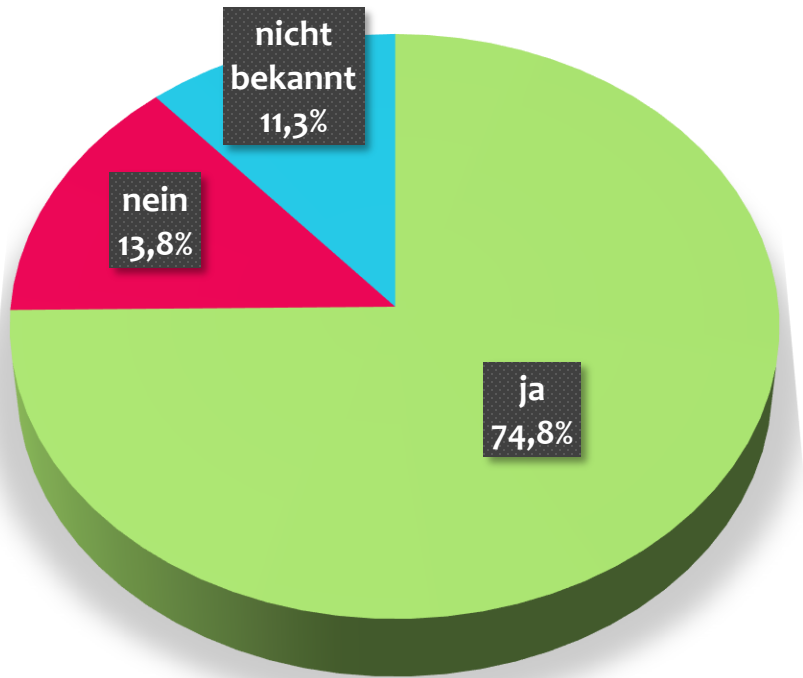
Wer ist der Träger der Einrichtung?



Bedarfsabfrage: JA oder NEIN?

Wurde eine Abfrage des benötigten Umfangs der Betreuung bei den Eltern durchgeführt?

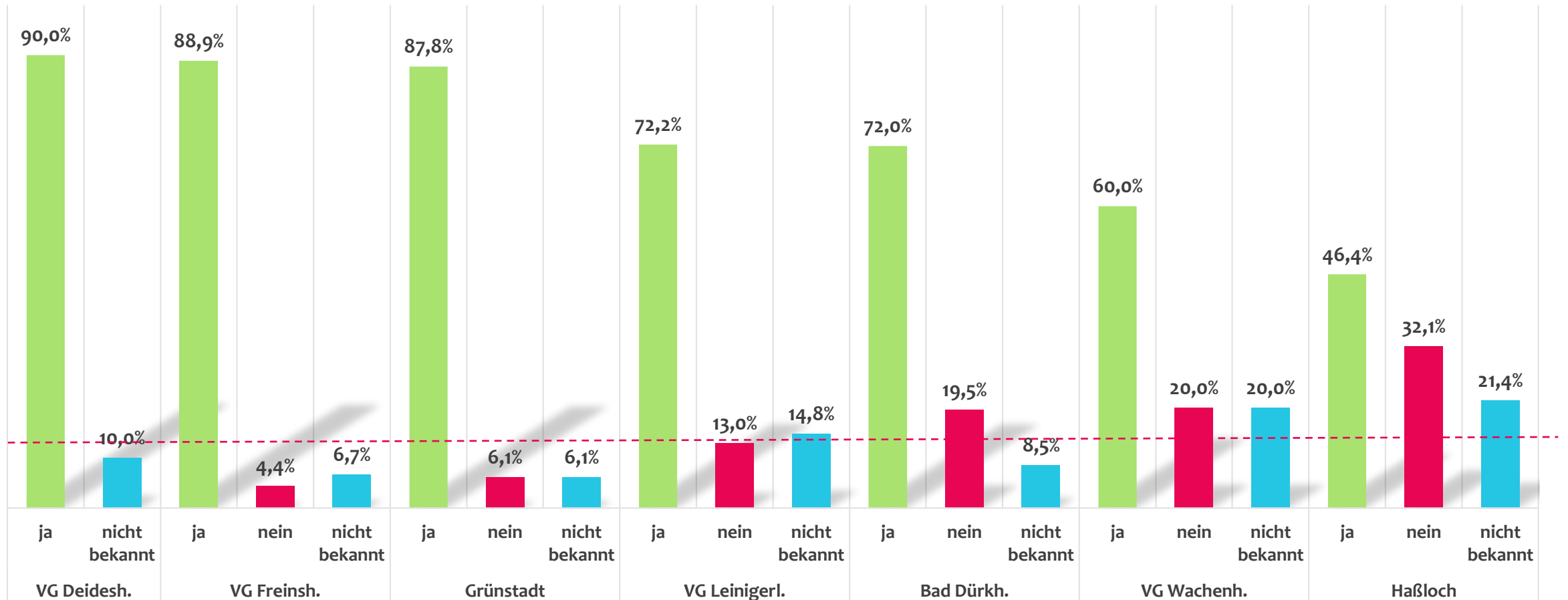
Ein Blick auf die Träger.



Bedarfsabfrage: JA oder NEIN?

Wurde eine Abfrage des benötigten Umfangs der Betreuung bei den Eltern durchgeführt?

Wie sieht es in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden aus?



Rechtliche Grundlage der Bedarfsplanung

Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)

§ 1 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung als Teil der Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dient der Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebots nach den Vorgaben des § 19 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) und des § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in ihrer jeweils geltenden Fassung. **Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ein den Zwecken nach Satz 1 dienendes Verfahren zur Bedarfsplanung ein.** Bei der jährlichen Erstellung der Bedarfspläne sollen die Bedarfe für einen **kurzfristigen, mittelfristigen und einen langfristigen Zeitraum** erhoben werden. Die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Daten wie insbesondere Strukturdaten, die den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die Bedingungen der einzelnen Tageseinrichtungen prägen, und die Erhebungs-

und Bewertungsinstrumente sind im Verfahren darzustellen und mit den im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KiTaG zu Beteiligten zu erörtern.

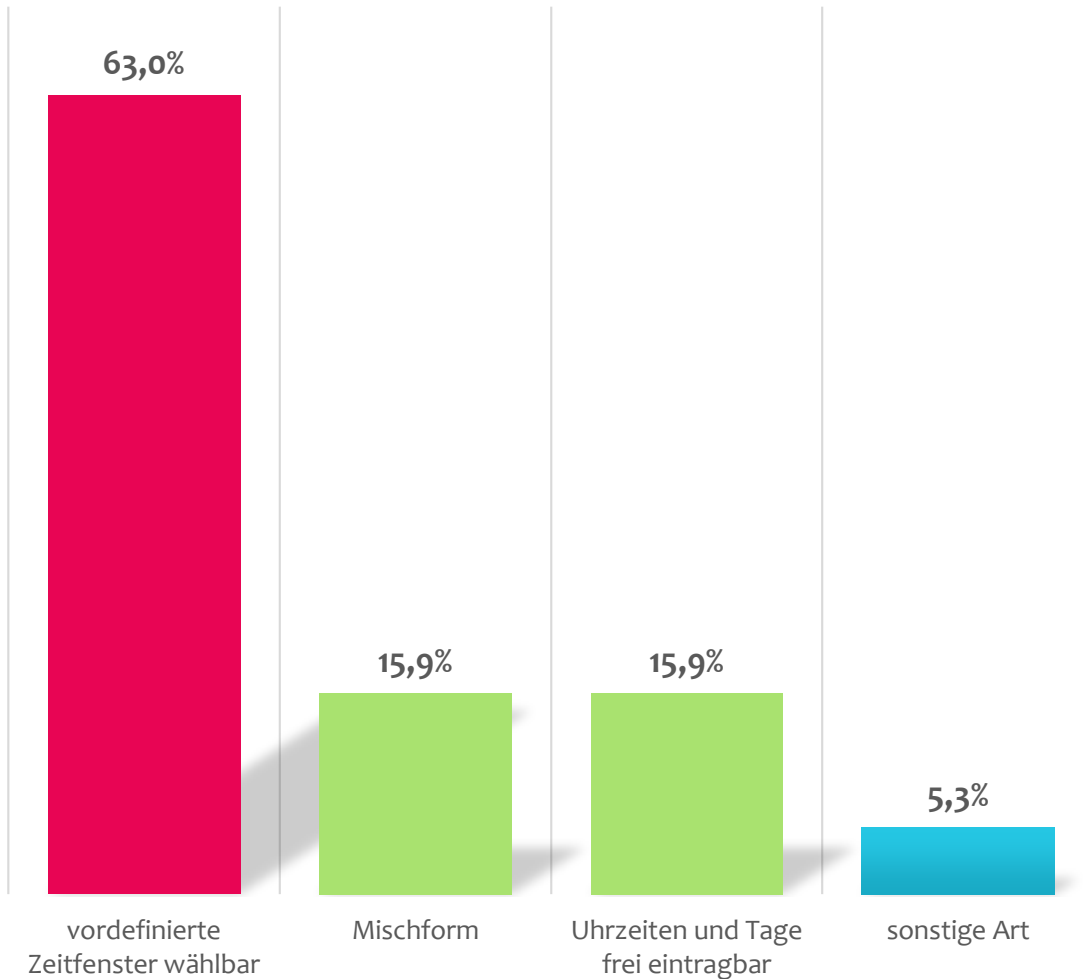
(2) Zur Festlegung von Betreuungszeiten für Plätze nach § 19 Abs. 2 Satz 3 KiTaG gehört neben der bedarfsgerechten Dauer auch die bedarfsgerechte Lage am Tag.

Vorgabe des Kreisjugendamts:

Zur Ermittlung des Betreuungsbedarfes der Kinder Ihrer Einrichtung für das neue Kita-Jahr wurden zwei Formblätter zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Formblätter war freiwillig. Wurde bereits über ein geeignetes Verfahren der Bedarfsabfrage verwendet, konnte dieses weiterhin genutzt werden. Ist die Bedarfsermittlung bereits erfolgt, kann die erstellte Vorlagen des KJA und KEA auch im nächsten Jahr verwendet werden.

Bedarfsabfrage: OFFEN oder GESCHLOSSEN?

Wie konnte der benötigte Betreuungsumfang angegeben werden?



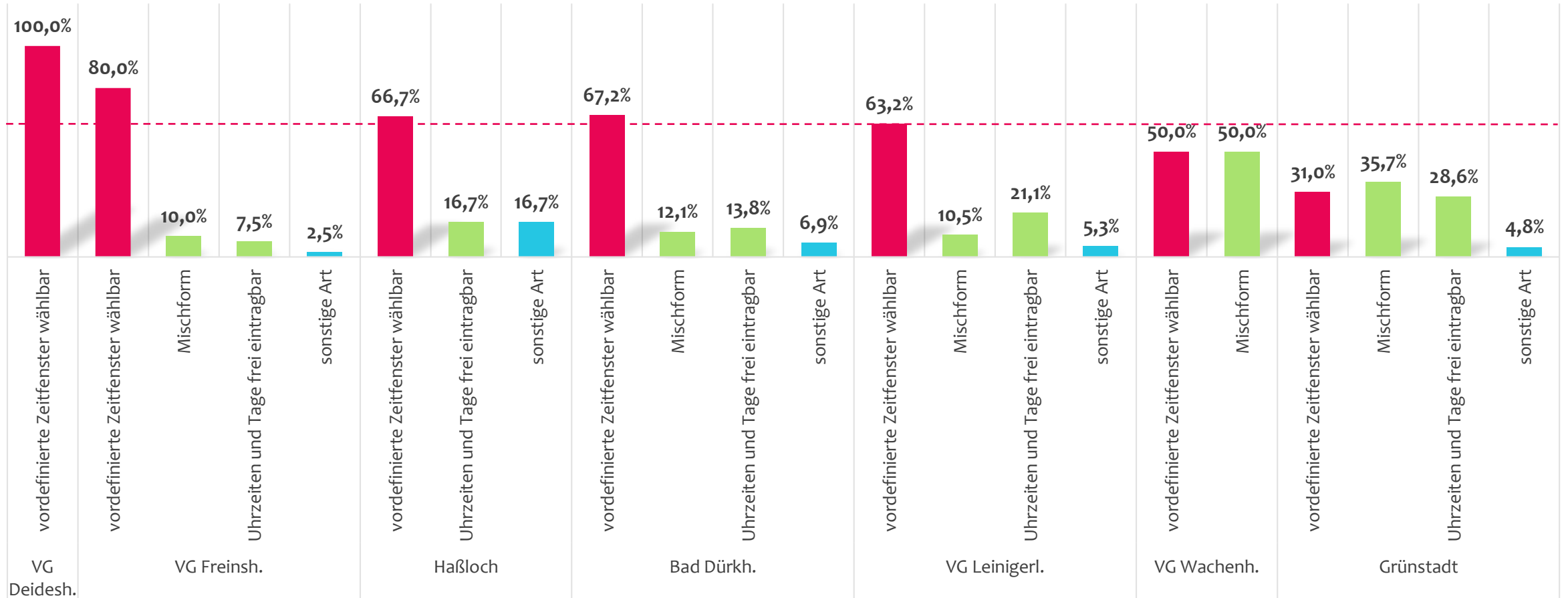
Ein Blick auf die Träger.



Bedarfsabfrage: OFFEN oder GESCHLOSSEN?

Wie konnte der benötigte Betreuungsumfang angegeben werden?

Wie sieht es in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden aus?



Bedarfsabfrage: OFFEN oder GESCHLOSSEN?

Wie konnte der benötigte Betreuungsumfang angegeben werden?

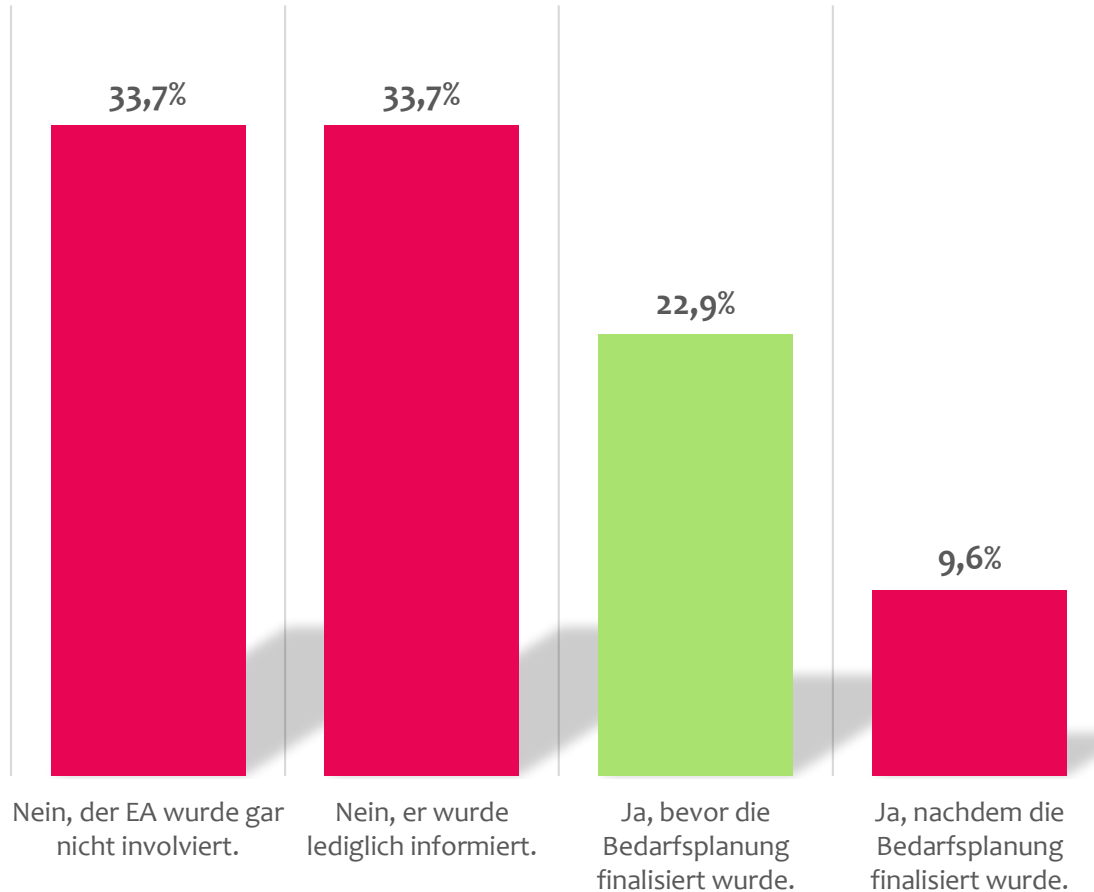
Nach dem neuen seit 01.07.2021 gültigen KiTaG hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf eine siebenstündige durchgängige Betreuung mit Mittagsverpflegung, von Montag bis Freitag, im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung. Zur Festlegung der Betreuungszeiten gehört, neben der **bedarfsgerechten Dauer**, auch die **bedarfsgerechte zeitliche Lage am Tag**. Die Ermittlung der Betreuungsbedarfe hat das Ziel, den Bedürfnissen der Familien, unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, sowie soziale Aspekte von Familien zu berücksichtigen. Sie ist die Grundlage der vorausschauenden Planung für das nächste Kita-Jahr. Die Festlegung der Zeiten, in denen das Kind betreut werden kann, erfolgt in Blöcken von halben Stunden. Diese „Zeitschienen“ werden auf Grundlage der erfassten mehrheitlichen Bedarfe der Eltern und der gesetzlichen Vorgaben festgelegt. **Relevant dabei ist die tägliche Zeitspanne des Betreuungsbedarfes, inklusive Fahrtzeit zur Arbeitsstätte.** Die Festlegung auf ein Zeitkontingent bezieht sich auf ein Kita-Jahr. **Der Wechsel in eine andere zeitliche Betreuung, kann unterjährig**

nur dann erfolgen, wenn in dem erwünschten Betreuungssetting noch ein Platz frei ist. Zur Ermittlung des Betreuungsbedarfes der Kinder in den Kitas für das neue Kita-Jahr wurde allen Einrichtungen im Landkreis ein Formblatt von Seiten des Kreisjugendamtes zugesendet. Die Nutzung des Formblattes war freiwillig, für den Fall, dass die Kitas bereits über ein geeignetes Verfahren der Bedarfsabfrage verfügen. Die genannten Rückmeldebögen für die Eltern sollten zunächst mit den Daten der Kita und den derzeitigen Betreuungszeiten der Einrichtung ausgefüllt. **Die Angabe eines individuellen Betreuungsbedarfs war möglich und ist aus Sicht des KEAs unumgänglich für die Ermittlung eines betreuungsgerechten Zeitkontingents.** Die kitainterne Auswertung der Ergebnisse dient als Grundlage für die Planung der Betreuungszeiten vor Ort. Das Formblatt sowie ein erläuterndes Anschreiben zur Bedarfsabfrage wurde unter Mitwirkung und in Abstimmung vom Kreisjugendamt mit dem KEA DÜW erstellt. Mit dieser gemeinsamen Aktion sollte die Bedarfsermittlung vor Ort unterstützt werden.

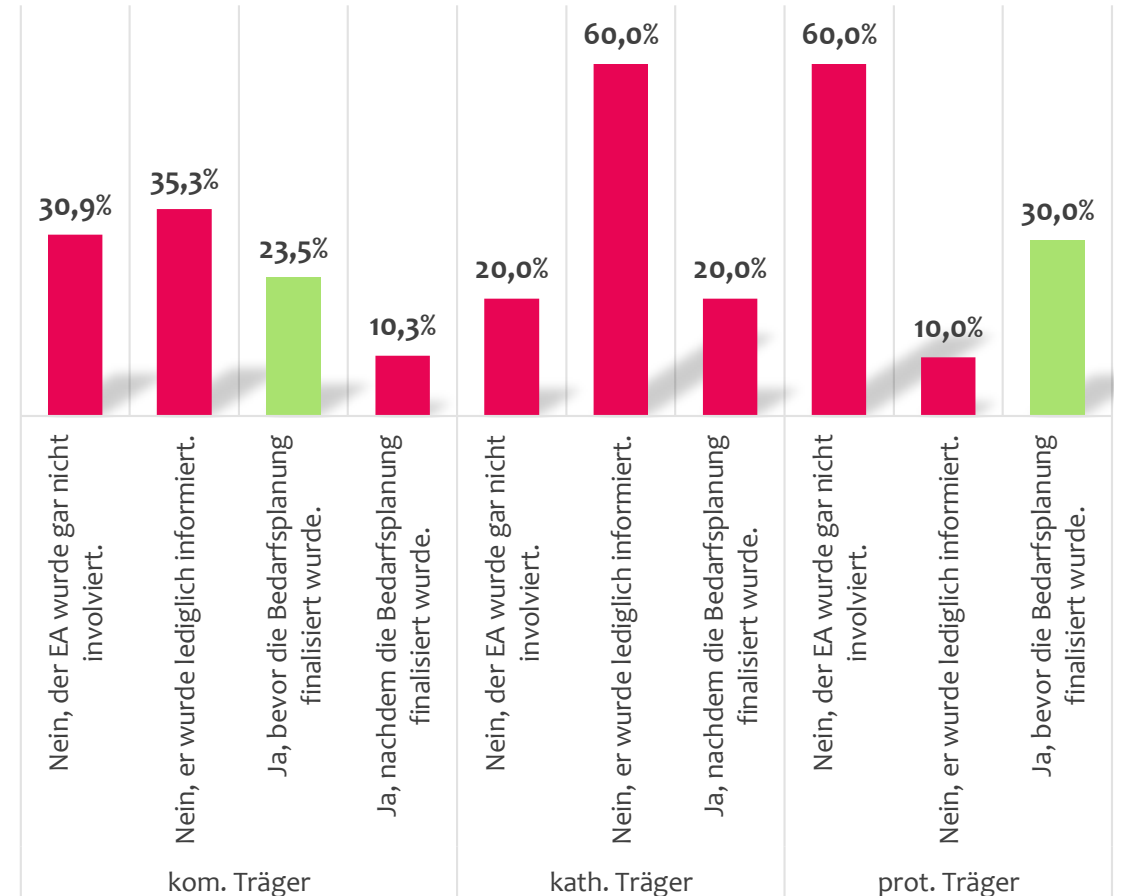
Elternmitwirkung und Anhörungsrecht des EA

Wurde der Elternausschuss von der Kita/dem Träger zur Bedarfsplanung angehört?

Gesamtergebnis



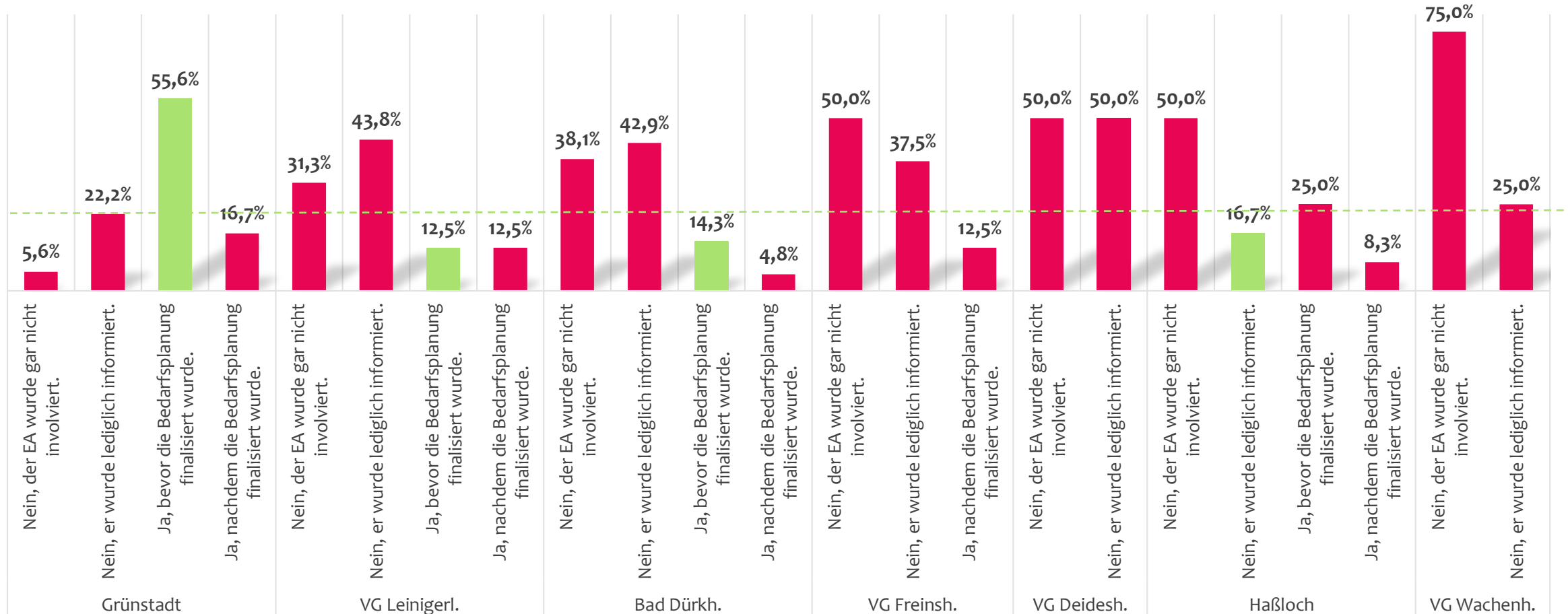
Der Blick auf die Träger.



Elternmitwirkung und Anhörungsrecht des EA

Wurde der Elternausschuss von der Kita/dem Träger zur Bedarfsplanung angehört?

Wie sieht es in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden aus?



Elternmitwirkung und Anhörungsrecht des EA

Wurde der Elternausschuss von der Kita/dem Träger zur Bedarfsplanung angehört?

Gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG ist der EA vor allen wesentlichen Entscheidungen anzuhören. Dieses Anhörungsrecht bedeutet, dass die Vorstellungen der Eltern bei der Entscheidungsfindung von Träger bzw. KiTa-Leitung berücksichtigt werden sollen. Es ist damit der institutionelle Kern einer lebendigen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe. Aus dieser Funktion heraus lässt sich bestimmen, wie dieses Anhörungsrecht auszugestalten ist:

- Eine nachträgliche Anhörung des EA ist nicht ausreichend, da damit das Ziel verfehlt wird, die Vorstellung der Eltern bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen – dem Kerngedanken jeder KiTa.
- Auch eine pro forma Anhörung genügt deshalb nicht den Ansprüchen des Gesetzes.
- Gleichzeitig hat der EA nur den Anspruch, dass seine

Argumente gehört und bei der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt werden. „Berücksichtigen“ heißt aber nicht, dass die Entscheidung nicht trotzdem gegen die Position der Elternschaft ergehen kann. Ein Veto-Recht der Eltern besteht nicht. Die Trägerfreiheit und -verantwortung bleibt unberührt.

- Aus dem Kerngedanken einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist abzuleiten, dass EA, Träger und KiTa-Leitung nach Möglichkeit eine Lösung suchen sollten, die allen legitimen Interessen ausreichend gerecht wird. Verständnis für die Interessenlage der Anderen ist dazu Grundvoraussetzung – dieser Anspruch richtet sich nicht nur an den Träger, sondern ausdrücklich auch an die EA-Mitglieder, die in ihrer Funktion nicht nur „Anwälte der Eltern“ sind, sondern einen fairen Interessenausgleich verfolgen sollten. In jedem Fall sollte der Träger seine Gründe gegenüber dem EA transparent machen, warum er Wünsche der Elternschaft nicht berücksichtigt.

Elternmitwirkung und Anhörungsrecht des EA

Wurde der Elternausschuss von der Kita/dem Träger zur Bedarfsplanung angehört?

Was zu den „wesentlichen Entscheidungen“ gehört, bei denen der EA ein Anhörungsrecht hat, ist durch das neue KiTaG jetzt klar definiert worden.

In der Elternmitwirkungsverordnung sind 9 Themenbereiche ausdrücklich genannt:

1. Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtage,
3. Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) zugrunde liegt,
5. Änderung der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. Bauliche Veränderungen und sonstige, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffende Maßnahmen,

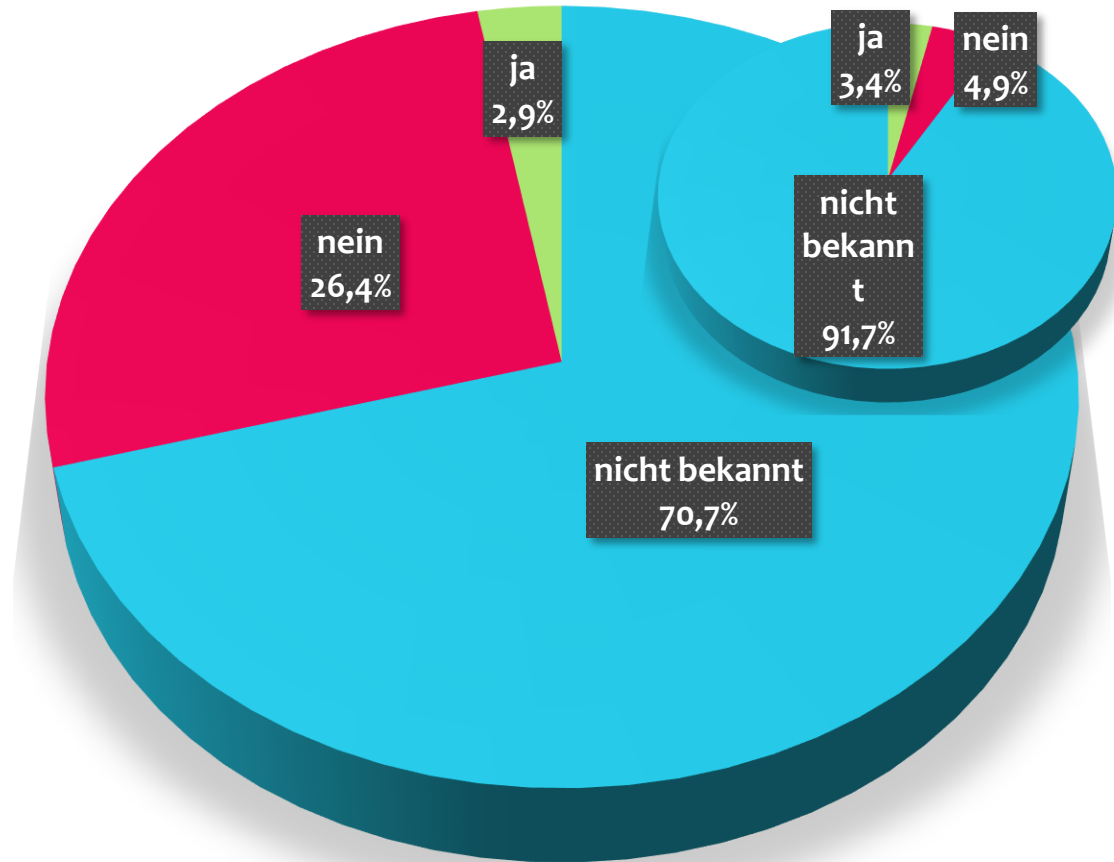
8. Der „Maßnahmenplan“ bei Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung gemäß § 21 Abs. 6 KiTaG,
9. Änderungen in der Personalausstattung.

Es ist unstrittig, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Bedarfsplanungsgespräch

Durfte der Elternausschuss am Bedarfsplanungsgespräch zwischen Jugendamt und Kita teilnehmen?

Falls ja, hat der EA diese
Möglichkeit wahrgenommen?



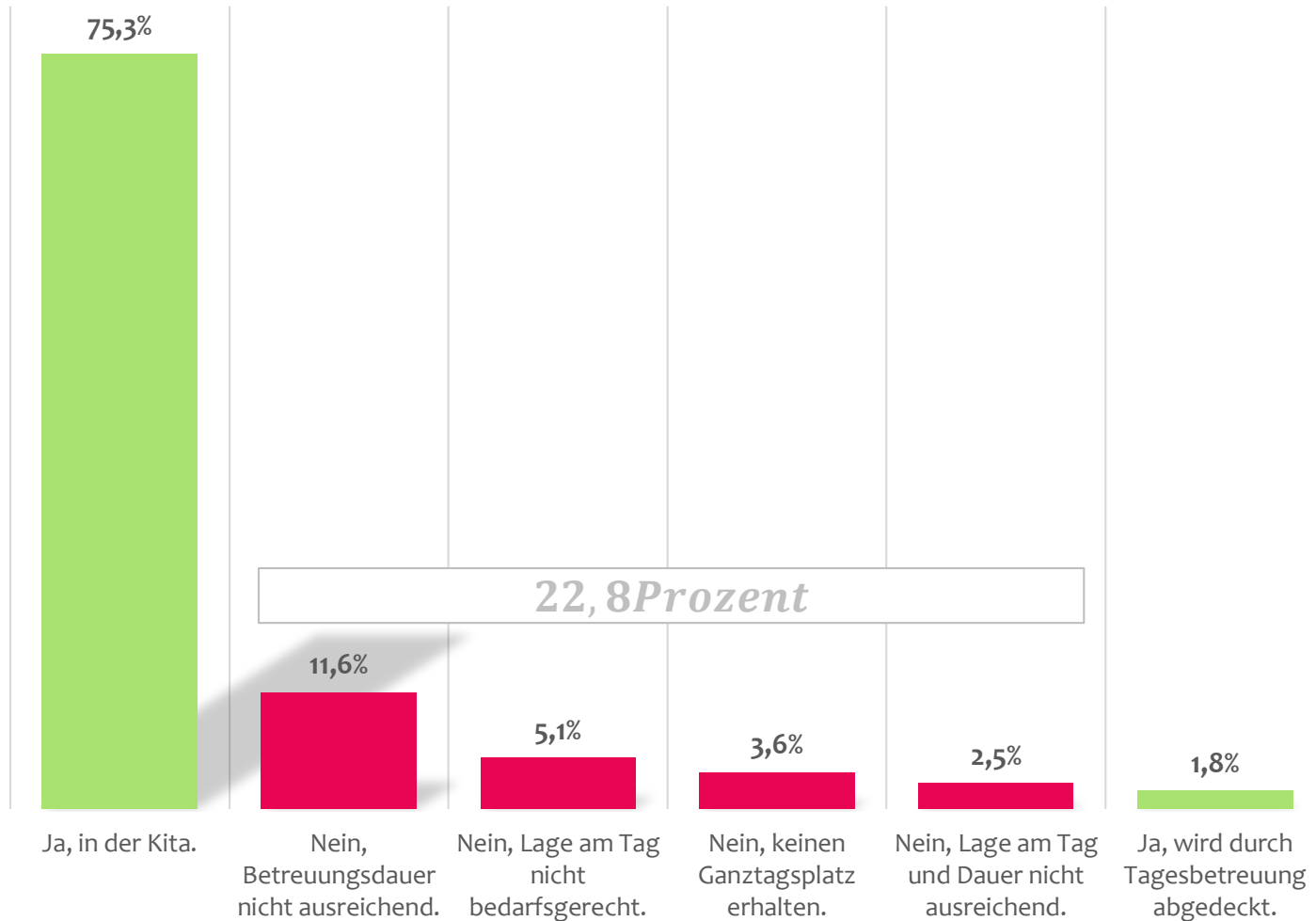
§ 7 Abs. 1 KiTaGEMLVO Aufgaben des Elternausschusses

... Neben seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Hieraus kann kein Anspruch auf Teilnahme des EAs an den Planungsgesprächen ableiten werden. Jedoch ist dies in anderen Landkreisen bereits gelebte Praxis.

Betreuungsbedarf

Bedarfe der Eltern im Kita-Jahr aktuellen Kita-Jahr 2021/22



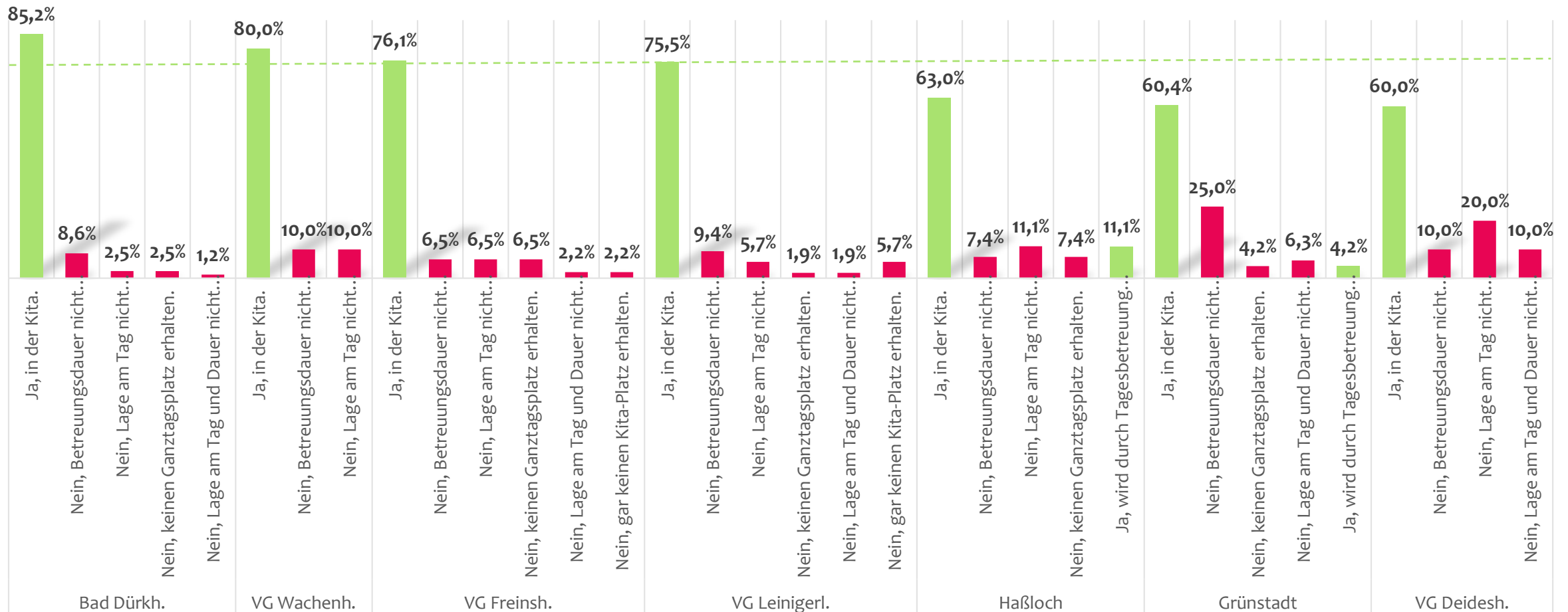
$2+2=5$

Insgesamt geben 22,8 % der Umfrageteilnehmer:innen an, dass der **Betreuungsbedarf** in Ihrer Kita im aktuellen Kita-Jahr 2021/22 nicht passend ist.

Betreuungsbedarf

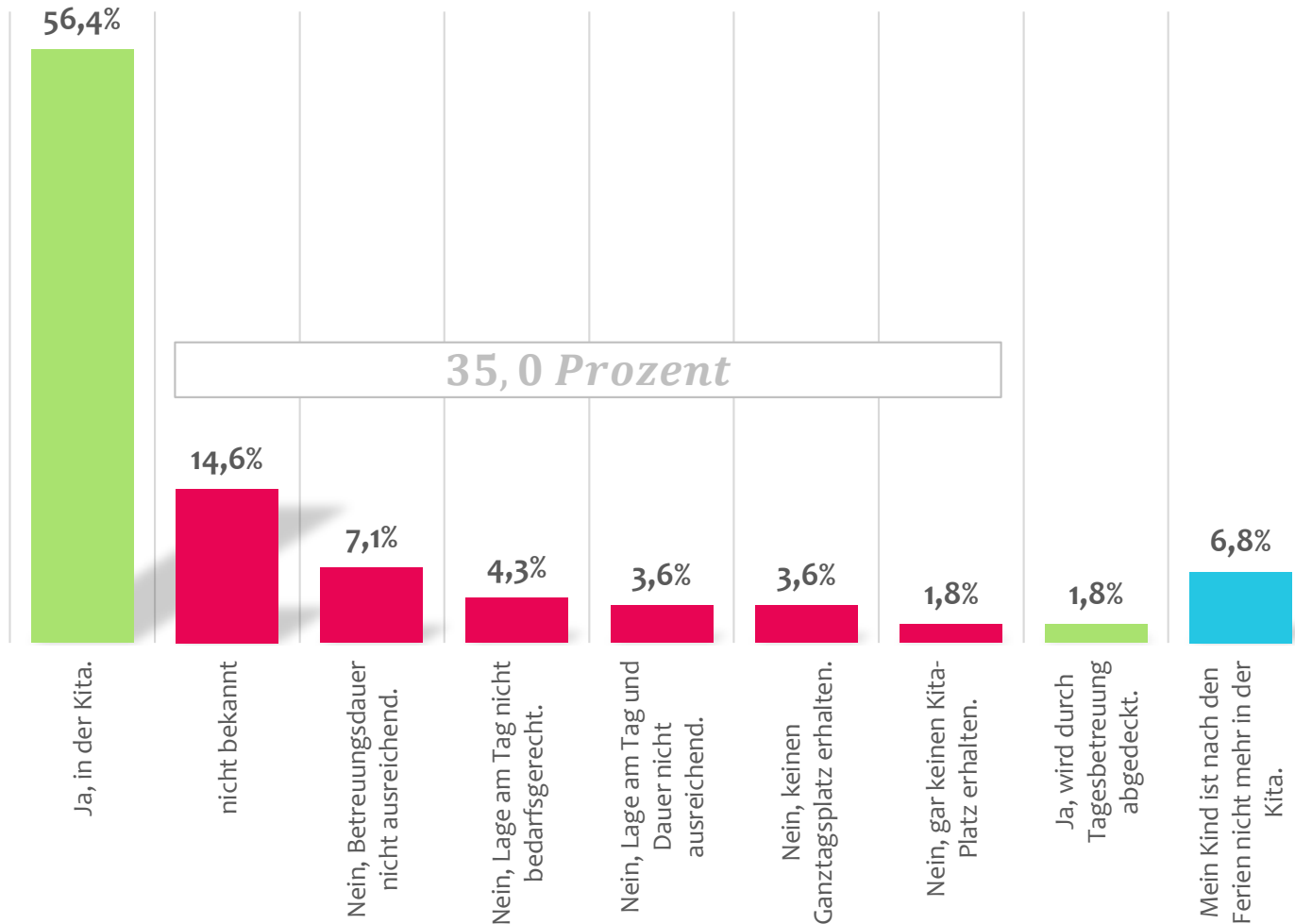
Bedarfe der Eltern im Kita-Jahr 21/22

Wie sieht es in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden aus?



Betreuungsbedarf

Bedarfe der Eltern im Kita-Jahr 22/23 nach den Sommerferien.



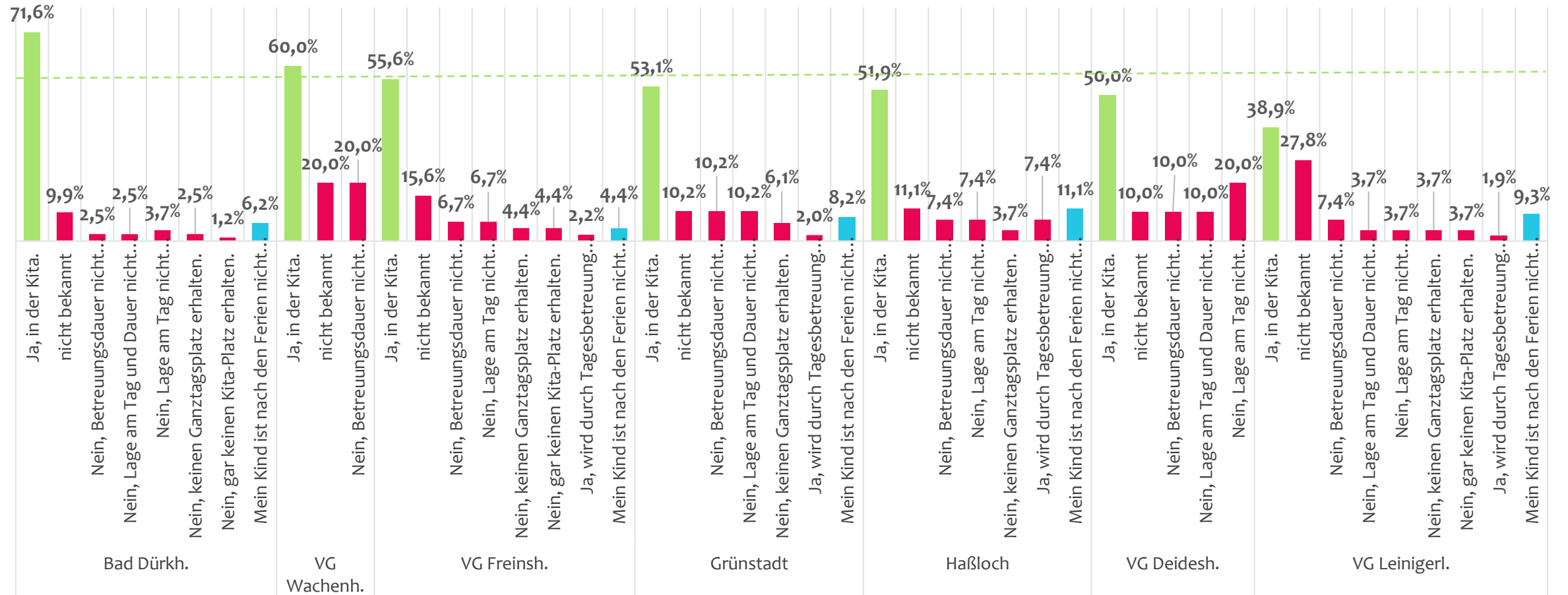
$2 + 2 = 5$

Insgesamt geben 35,0 % der Umfrageteilnehmer:innen an, dass der Betreuungsbedarf in Ihrer Kita im kommenden Kita-Jahr 2022/23 nicht passend ist oder dieser ihnen noch nicht bekannt ist.

Betreuungsbedarf

Bedarfe der Eltern im Kita-Jahr 22/23 nach den Sommerferien.

Wie sieht es in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden aus?



Betreuungsbedarf

Bedarfe der Eltern im Kita-Jahr 2021/22 und 2022/23

Bedürfnis ist nicht gleich Bedarf

Wie die jährliche Bedarfsermittlung durchgeführt wird, ist den Jugendämtern überlassen, aber genau an dieser Stelle können und sollen Elternvertreter:Innen Einfluss nehmen und die Bedarfsabfrage der Eltern ohne Einschränkungen (wie z.B. die Abfrage Betreuung A oder B) einfordern.

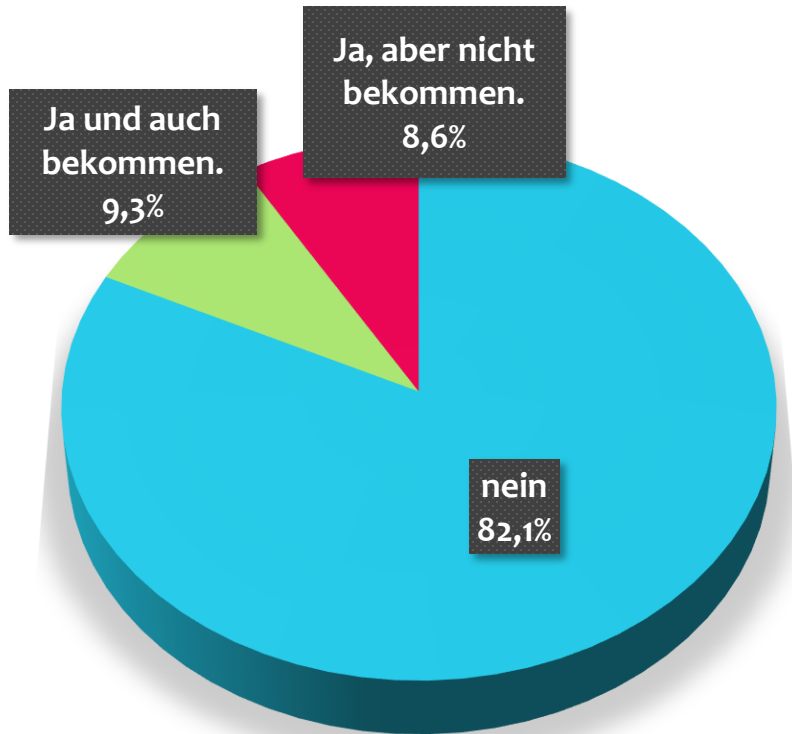
Wenn der Betreuungsbedarf ermittelt ist, stellt sich die Frage, wie viele Bedürfnisse von Eltern es braucht, um diese als Bedarf abzudecken, denn es ist klar, dass nicht jedes individuelle Bedürfnis befriedigt werden kann. Auch hier hat das Jugendamt vor Ort einen politischen Spielraum, den es im Sinne der Eltern nutzen kann.

Es gibt keine Regel, die besagt, dass mindestens 18 Kinder eine bestimmte Betreuungsform (z.B. Frühschicht) brauchen, um diese anzubieten.

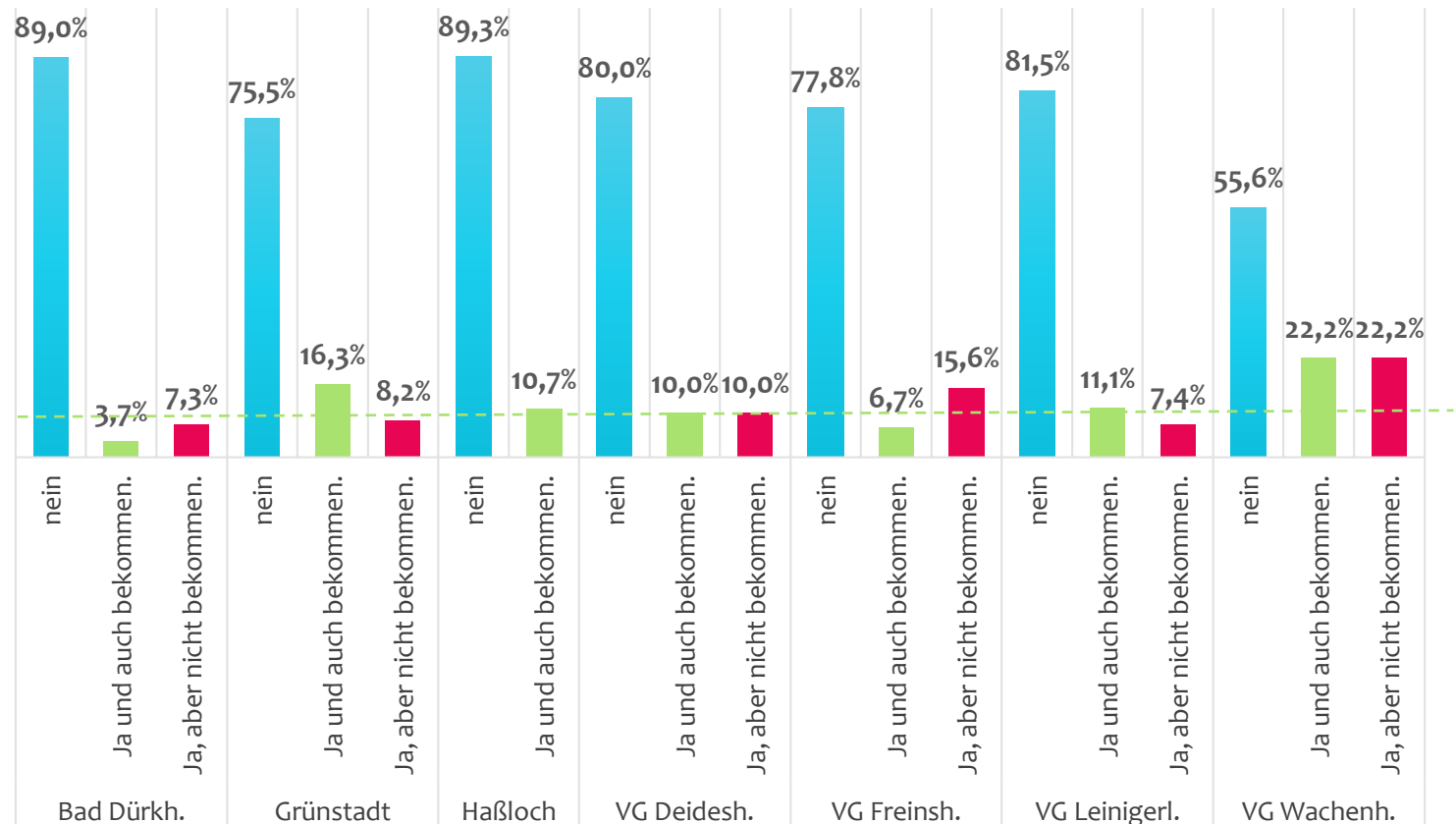
Das neue Gesetz schreibt jedoch vor, ausreichend Personal einzuplanen, um zu gewährleisten, dass immer mindestens zwei Fachkräfte vor Ort sind und der Personalschlüssel stimmt. Rein rechnerisch muss im Ü2-Bereich daher mit mindestens 18 Plätzen geplant werden, um 2 ErzieherInnen einzusetzen. Dies betrifft die Planung der Plätze, aber nicht die tatsächliche Anwesenheit der Kinder vor Ort. Haben z.B. 10 Kinder Bedarf an einer Frühschicht, muss dieser gedeckt werden, wofür 18 Plätze geschaffen werden, die dann teilweise auch mit Kindern belegt werden, die diesen Bedarf nicht haben und entsprechend später kommen. Es gibt kein Monitoring des Landes, ob der Platz zeitlich von den Kindern ausgefüllt wird. Lediglich die Anzahl der Plätze wird einmal jährlich im Mai mit der Anzahl der vorhandenen Kinder abgeglichen, um zu prüfen, ob nicht zu viele Plätze unbesetzt sind.

Hortplatz

Notwendigkeit von Hortplätzen in Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden.



Wie sieht es in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden aus?



Hortplatz

Notwendigkeit von Hortplätzen in Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Der Hort ist nach § 1 Abs. 3 des KiTaG ein institutionelles Angebot für Kinder ab dem Schulalter bis zum 14. Lebensjahr. Das Jugendamt soll eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in Horten für diese Altersgruppe gewährleisten, soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern nicht im Rahmen der Schule erfolgt.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule

Ab August 2026 besteht der Anspruch zunächst für alle Grundschulkinder der ersten Klassenstufe, in den Folgejahren wird er jeweils auf die nächste Klassenstufe ausgeweitet. Im August 2029 hat damit jedes Kind einen Anspruch auf ganztägige Betreuung, mit einem Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen, wobei die Unterrichtszeit angerechnet wird. Der Rechtsanspruch soll bis auf maximal vier Wochen auch in den Ferien gelten. Erfüllt werden kann der Rechtsanspruch sowohl in Horten als auch in offenen und gebunden Ganztagschulen.

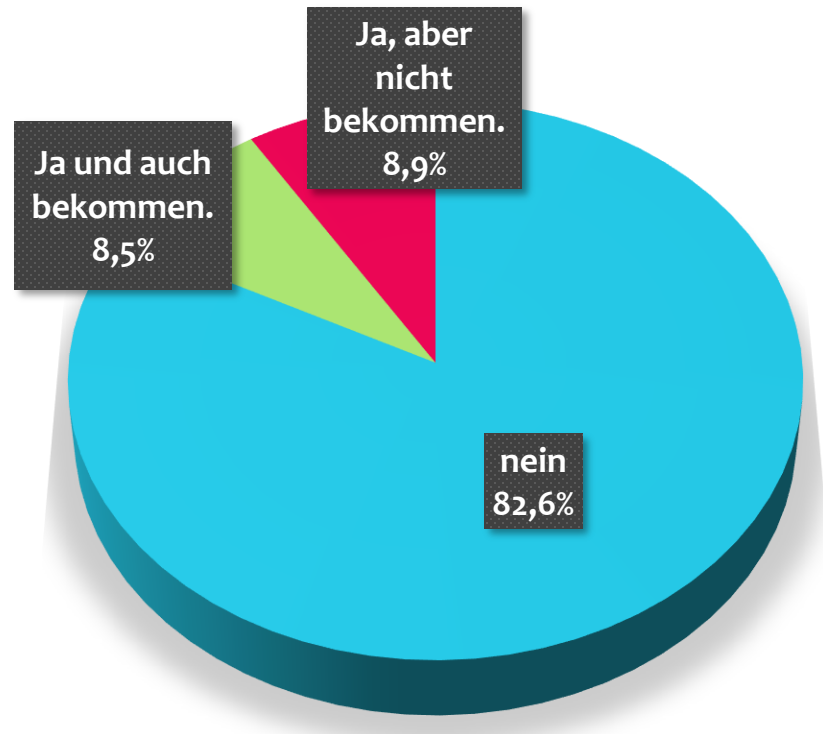
Es ist zu befürchten, dass spätestens mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule Horteinrichtungen auf den Prüfstand geraten.

Es ist ein politisches Thema sich durch Eltern und Elternvertreter:innen für den dauerhaften Erhalt von Hortplätzen einzusetzen, da bereits jetzt der Bedarf an Plätzen in Horteinrichtungen nicht gedeckt ist.

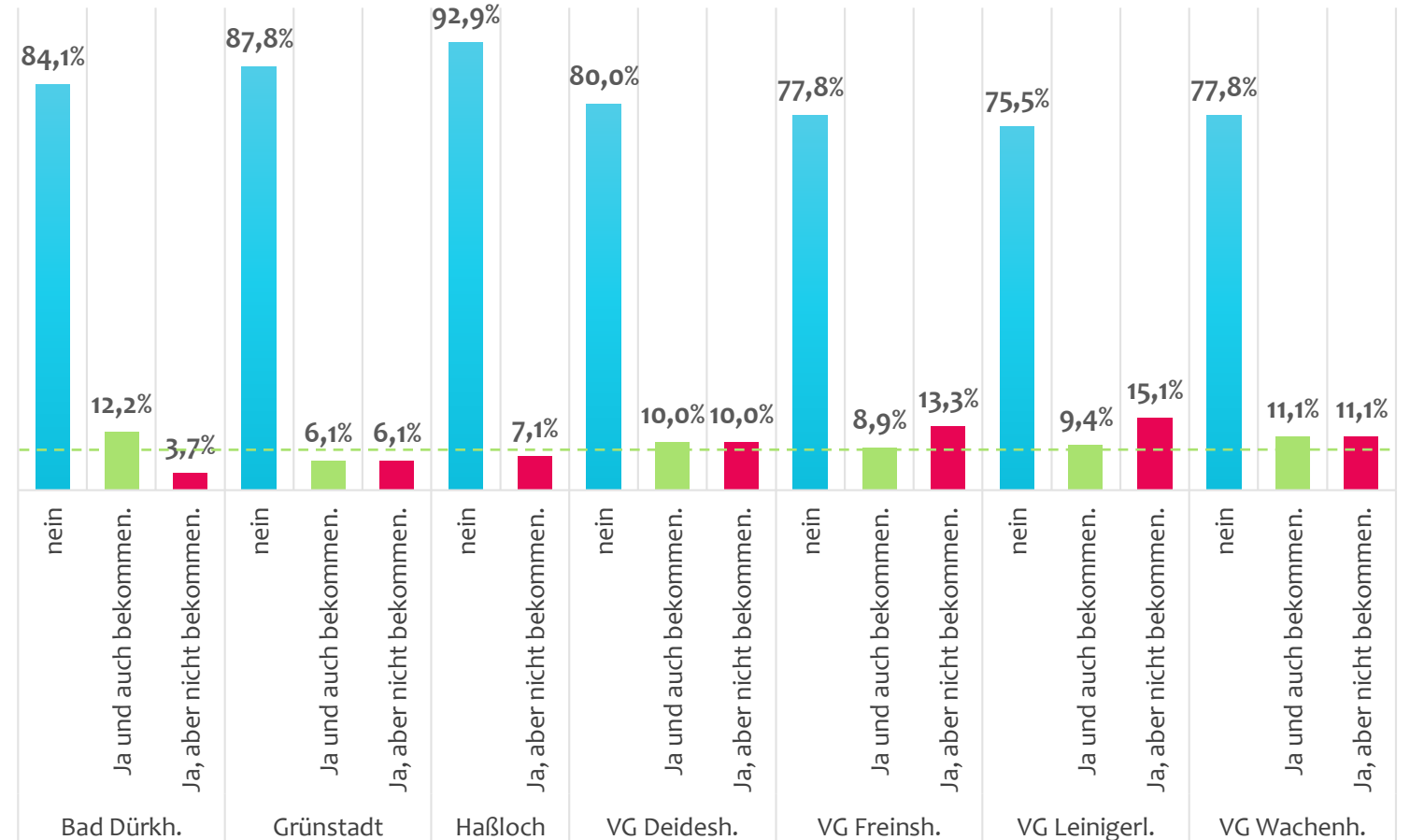
Im Landkreis Südliche Weinstraße beispielsweise ist die Situation bereits erreicht, dass es im gesamten Landkreis nur noch einen einzigen Hort gibt.

Bedarf an U2-Plätzen

Werden U2-Plätze benötigt und wie sieht der Bedarf vor Ort aus?

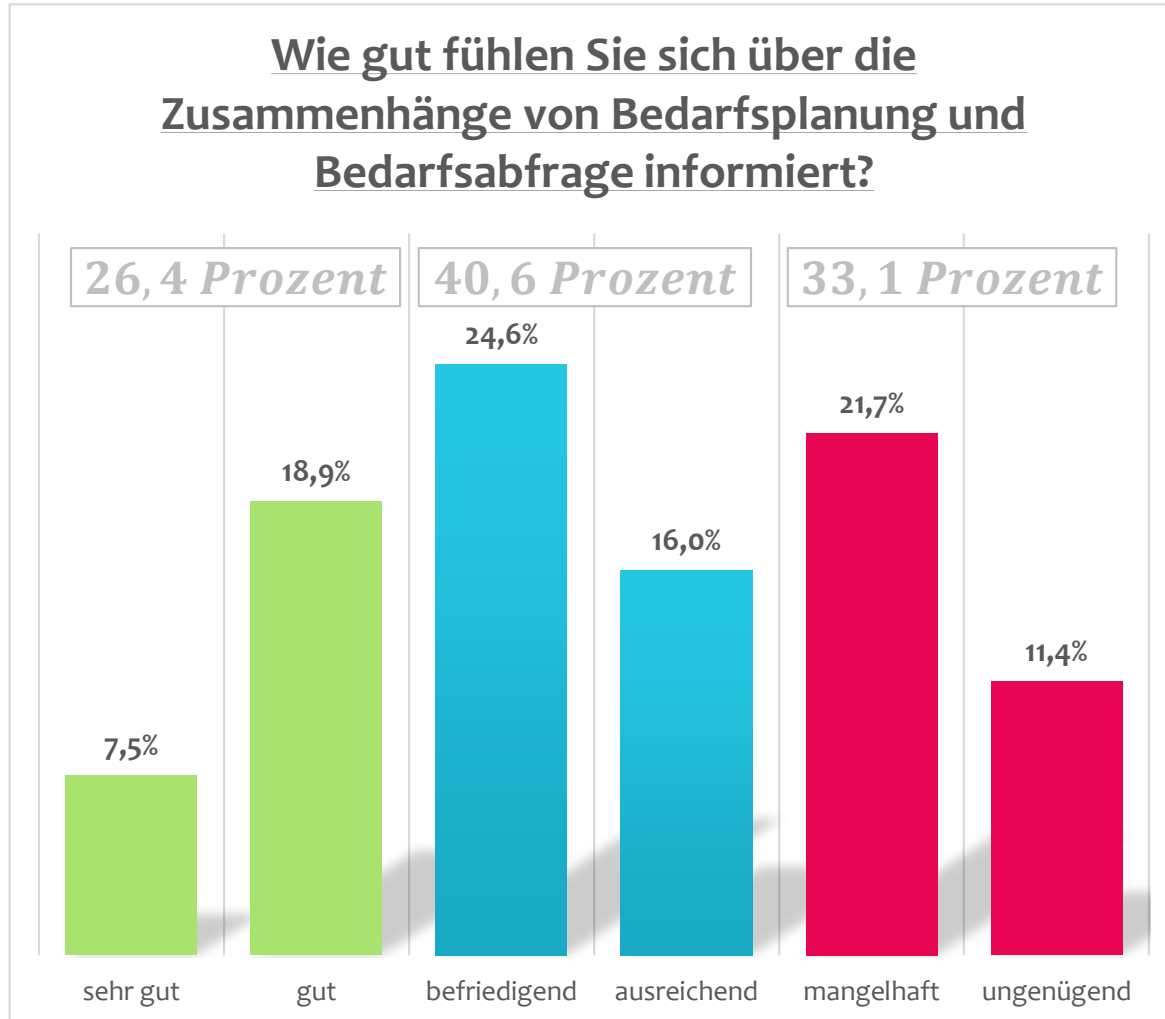


Haben Sie Bedarf an einem U2-Platz?



Wissen über Bedarfsplanung

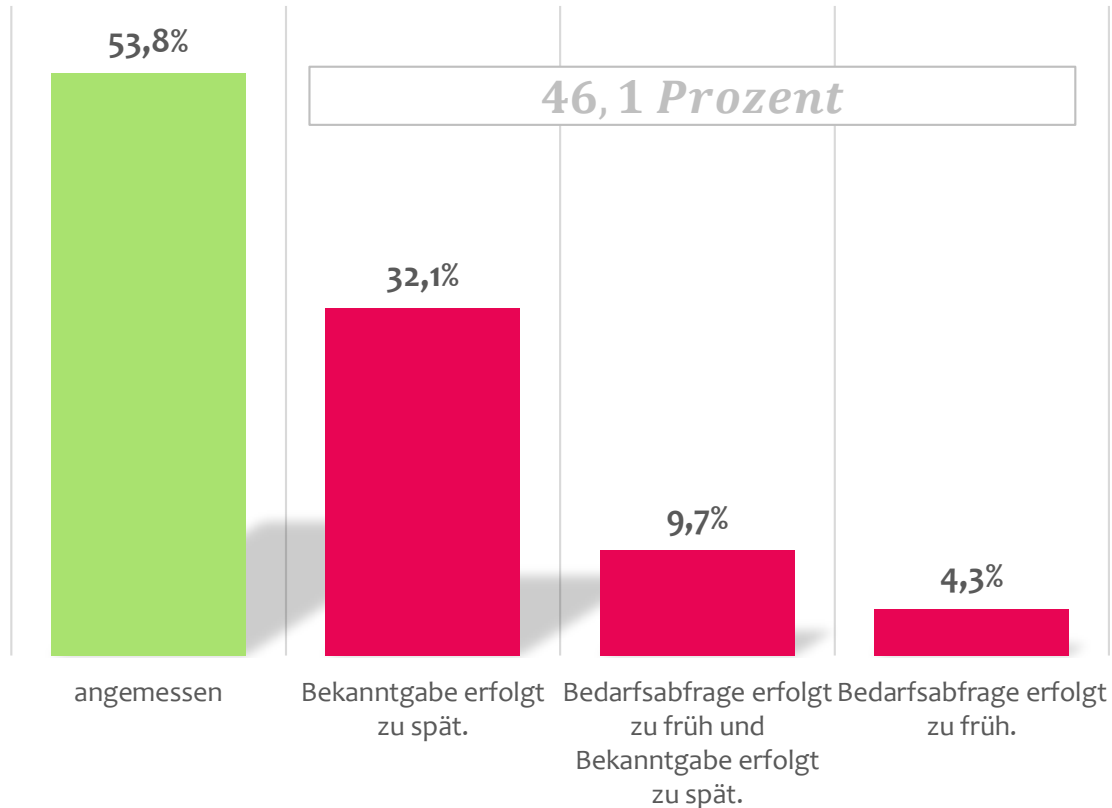
Kennen sich Eltern zum Thema Bedarfsplanung aus?



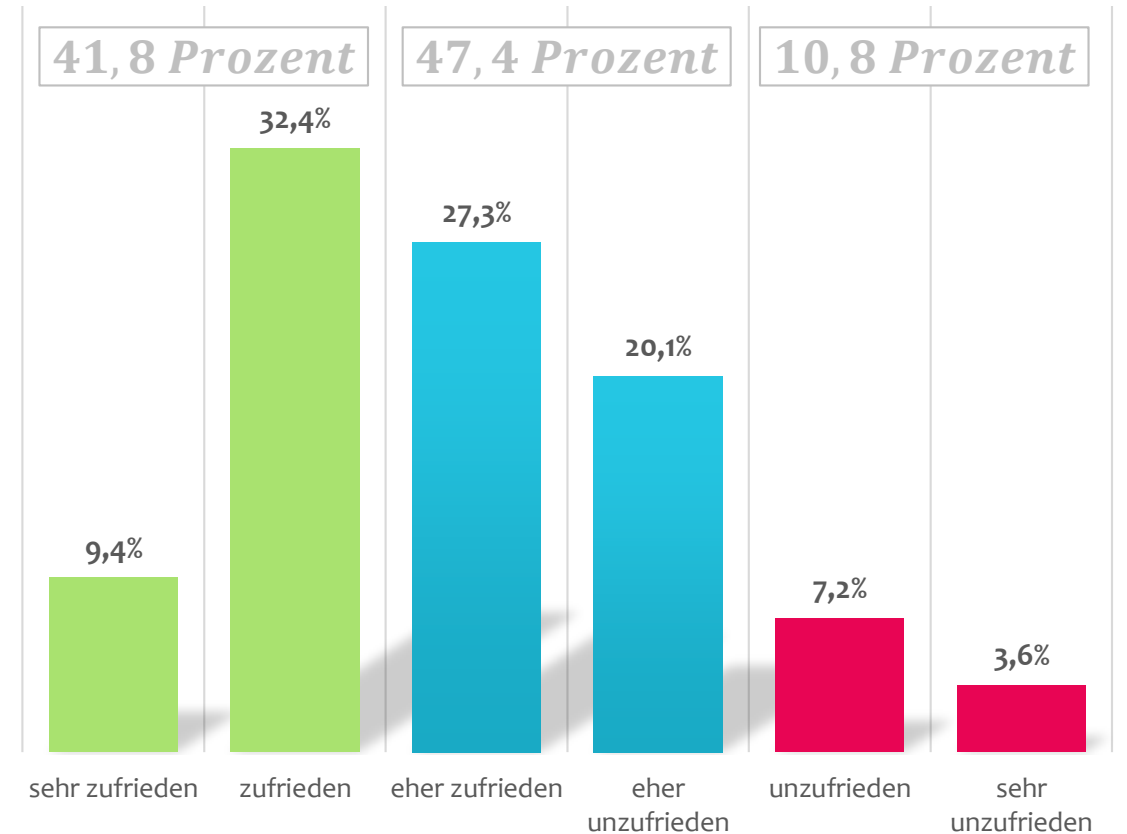
Planungszeitpunkte und Qualität der Bedarfsabfrage

Sind die Planungszeitpunkte aus Sicht der Eltern passend und wie zufrieden sind Eltern?

Wie empfinden Sie die Zeitspanne zwischen Ihrer Bedarfsmeldung und der Bekanntgabe, ob Ihr Bedarf erfüllt wird?



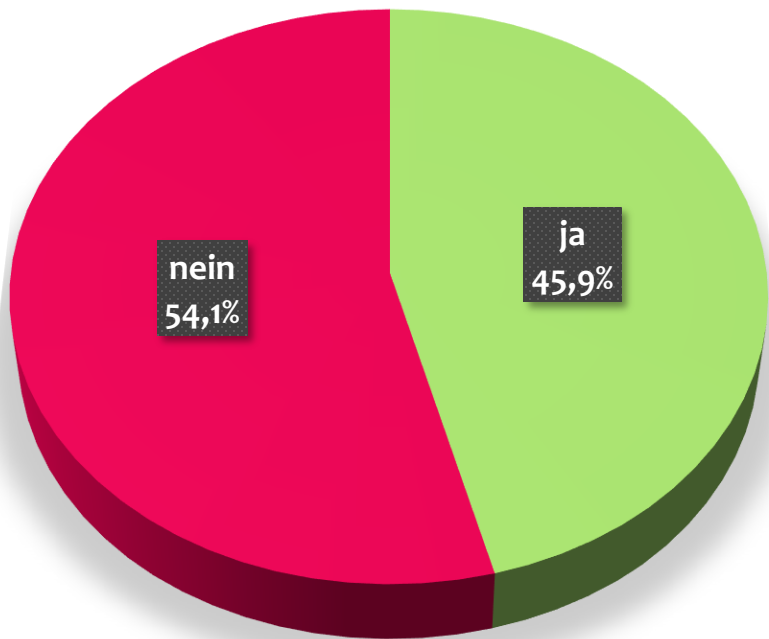
Wie zufrieden sind Sie mit Qualität und Ablauf der Bedarfsabfrage insgesamt?



Mehr Informationsbedarf und Informationsquellen

Eine Informationsveranstaltung ist zielführend. Kitas und Elternausschüsse sind die wichtigsten Multiplikatoren.

Wären Sie an einer Online-
Infoveranstaltung zum Thema
Bedarfsplanung interessiert?



Wie haben Sie von dieser Umfrage erfahren?

